

BGer 6B_1472/2020 vom 15. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1472_2020

FR: TF 6B_1472/2020 du 15 février 2021

IT: TF 6B_1472/2020 del 15 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Nidwalden hiess mit Urteil vom 30. Juli 2020 eine Berufung gut und sprach die Berufungsklägerin vom Vorwurf der fahrlässigen Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt sowie der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Verkehrszulassungsverordnung frei. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, die Ermittlungs- und Untersuchungskosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nahm es auf die Staatskasse. Es sprach der Berufungsklägerin für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren sowie für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'100.-- zu.

Der Rechtsanwalt, der die Berufungsklägerin im kantonalen Verfahren vertreten hat, wendet sich in eigenem Namen mit Beschwerde ans Bundesgericht. Er beantragt, die im obenerwähnten Urteil zugesprochene Parteientschädigung sei auf mindestens Fr. 15'000.-- plus Auslagen zu erhöhen.

E. 2

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 145 V 380 E. 1; 144 V 97 E. 1).

E. 3

Im kantonalen Gerichtsverfahren (Art. 436 i.V.m. Art. 429 lit. a StPO) besteht im Umfang des Obsiegens Anspruch auf eine Parteientschädigung, wobei dieser Anspruch der Partei selber und nicht dem Rechtsvertreter oder der Rechtsvertreterin zusteht, weshalb nicht die Rechtsvertretung, sondern nur die Partei selber legitimiert ist, eine (behaupteterweise) zu tiefe Parteientschädigung anzufechten (vgl. dazu z.B. auch Urteile des Bundesgerichts 5A_826/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.3; 9C_485/2016 vom 21. März 2017 E. 3.3.1; 8C_94/2017 vom 3. März 2017).

Das Obergericht hat die Berufungsklägerin in Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts Nidwalden vollumfänglich von Schuld und Strafe freigesprochen. Die vom Beschwerdeführer in eigenem Namen beanstandete Parteientschädigung sprach es zu Recht der von ihm im kantonalen Verfahren vertretenen Berufungsklägerin und nicht ihm zu. Dem Beschwerdeführer steht folglich kein eigenes Beschwerderecht nach Art. 81 BGG zu. Sein Hinweis auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 50/01 vom 26. Oktober 2001 bezieht sich auf eine Parteientschädigung unter dem Titel der unentgeltlichen Verbeiständung und ist damit nicht einschlägig. Mangels Legitimation ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Dem Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.